



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 51-52)**  
Titel **Landwirtschaftsgesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer **910.1**  
Datum 08.12.1991

[S. 51] Art. I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 168:

### **Fünfter Abschnitt: Förderung der naturnahen Landwirtschaft**

§ 168 a. Der Staat fördert umweltschonende Produktionsformen durch Beratung und Weiterbildung. Praxisversuche und besonders umweltschonende Produktionsformen können mit Subventionen unterstützt werden.

Umweltschonende  
Produktion

§ 168 b. Der Staat leistet Kostenanteile an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise. Die Kostenanteile werden während zwei Jahren bis zur vollen Höhe der durch die Umstellung verursachten Einkommenseinbussen geleistet. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Umstellungspauschalen nach Massgabe der Produktionsflächen und der Betriebszweige festlegen.

Umstellungs-  
beiträge

§ 168 c. Biologischer Landbau im Sinne des Gesetzes ist die Bewirtschaftungsweise nach den Richtlinien der vom Staat anerkannten schweizerischen Vereinigungen für biologischen Landbau.

Biologischer  
Landbau

Die Festlegung der Bedingungen für die Betriebsanerkennung und deren Kontrolle kann der Regierungsrat diesen Organisationen übertragen.

Titel vor § 169:

### **Sechster Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen, Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. // [S. 52]

§ 168 b wird rückwirkend auf 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991,



wonach sich ergibt,	
Zahl der Stimmberechtigten	764090
Eingegangene Stimmzettel	218748
Annehmende Stimmen	149233
Verwerfende Stimmen	63595
Ungültige Stimmen	23
Leere Stimmen	5897

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Landwirtschaftsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]